Stand: 13.03.2024

Α	STELL	JNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
	A.1	Landratsamt Emmendingen	2
	A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.	8
	A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
	A.4	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	11
	A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
	A.6	Energieversorgung Denzlingen GmbH & Co. Netz KG	12
	A.7	Landesnaturschutzverband BW, Arbeitskreis Emmendingen	12
	A.8	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	13
	A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	13
В	KEINE	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	15
	B.1	GVV St. Peter und Gemeinde Glottertal	15
	B.2	Gemeinden Gundelfingen und Heuweiler	15
	B.3	Handelsverband Südbaden e.V	15
	B.4	Wasserversorgungsverband Mauracherberg	15
	B.5	Stadt Freiburg i. Br.	15
	B.6	badenovaNETZE GmbH	15
	B.7	IHK Südlicher Oberrhein	15
	B.8	Gemeinde Sexau	15
	B.9	Deutscher Wetterdienst	15
C	PRIVA	TE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	15

Stand: 13.03.2024

Fassung: Offenlagebeschluss

#### A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen	
	(Schreiben vom 12.06.2023)	
A.1.1	I. Belange des Umweltschutzes	
A.1.1.1	Naturschutz	
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
A.1.1.2	Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Alt-	
A 1 1 2 1	lasten Oberflächengewässer:	
A.1.1.2.1	Oberflächengewässer: Vorgaben und Hinweise erfolgen über die	Kenntnisnahme
	Stellungnahme zum Bebauungsplanver-	Kemidistatine
	fahren.	
A.1.1.2.2	Grundwasser:	
	Keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone	
	IIIB des Wasserschutzgebiets "WSG	
	Mauracherberg – Teninger Allmend".	
	Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanver-	
	fahren.	
A.1.1.2.3	Abwasser:	
	Keine Bedenken. Die Planfläche wird im	Kenntnisnahme
	Rahmen der aktuellen Erstellung der Ent-	
	$w\"{a}sserungsplanung\ {\tt ``K\"{a}ppelematten-BA'}$	
	I" berücksichtigt.	
A.1.1.2.4	Wasserversorgung:	
	Die öffentliche Wasserversorgung obliegt	Kenntnisnahme
	der Gemeinde als Aufgabe der Daseins-	
	vor-soge. Ein Anschluss an das öffentliche	
	Trinkwassernetzes (Begründung Ziffer	
	3.1, Seite 6) kann über die Waldkircher	
	Straße erfolgen; sie gilt dadurch als gesi-	
	chert. Eine konkrete Planung wird im Bebau-	Berücksichtigung im Behauungsplanverfahren
	ungsplanverfahren in der Erschließungs-	Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren
	planung erfolgen. Wir bitten um schriftli-	
	che Ausführung in der Begründung des	
	Bebauungsplanes wie die Wasserversor-	
	gung für das Gebiet gesichert wird.	

Stand: 13.03.2024

NI	Ct all					Describing and the control of the co
Nr.	Stelli 1.2.5 Altlas	ungnahmer				Beschlussvorschlag
	.1.2.5 Aitias .1.2.5.1 Alt		uens	scriutz.		
71	Für ( gend chen (Bode	das Plange e Altlaster	n-, A orgun und	Altlastenve Igsrelevan I Altlast	vir auf fol- erdachtsflä- ite Flächen enkataster,	Kenntnisnahme
Nr.	Verdachts- flächentyp	Name		Bearbei- tungs- stand	Handlungs- bedarf	
1	chige schädliche	gSBV Wäs- serwiesen südl. Sport- platz	5-	-	Fall wird ei- genüber- wacht	
2	Altstandort	AS Tank- stelle Kand- ziorra		Erkundet, BN2	Entsor- gungs-rele- vanz	
	Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der abgegrenzten schädlichen Bodenveränderung durch den historischen Bergbau. Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei (bis ca. 250 mg/kg im Oberboden), Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen. Durch die ehemalige gewerbliche Nutzung in Teilbereichen ist zusätzlich mit nutzungsspezifischen Bodenverunreinigungen zu rechnen, die entsorgungsrelevant sein können.					Ein Hinweis auf die Bodenveränderungen aufgrund des historischen Bergbaus ist in der Begründung bereits enthalten. Dieser wird um den Altstandort der Tankstelle ergänzt.
	griffe Gelär wertl und Guta zieru Bode dens ben z Landi nehm	n in den Unde verläss par. Es ist of Altlastenfonter für dang, Bewert nmaterialie chutz- und zu beauftra ratsamt zu ner sind üb	ntergit, ist laher frager ie Ur ung ung abfangen bene	grund anfä t ggf. nich ein in Bo n sachvo ntersuchun und Verw r Einhaltu allrechtlich und gege ennen. Er as Vorlieg	der bei Ein- illt und das nt frei ver- idenschutz- erständiger ng, Klassifi- ertung von ing der bo- nen Vorga- nüber dem dbauunter- en von Bo- tnis zu set-	Auf das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren wird hier verweisen. Durch die Flächennutzungsplanänderung entsteht kein direkter Eingriff.

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser auf Standort Nr. 2 ist aus Gründen des Grundwasserschutzes zu verzichten. Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	S.O.
A.1.1.2.5	5.2 Bodenschutz	
	Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir im Zuge des weiteren Planungsprozesses eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der wiederum Ausgleichsmaßnahmen definiert. Der Umweltbericht dieser FNP-Änderung, d.h. zur vorbereitenden Bauleitplanung, enthält diese nicht, da der Eingriff auf Bebauungsplanebene stattfindet.
A.1.1.3	Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.1.4	Abfallrecht Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.2	II. Straßenbau Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.3	III. Straßenverkehr Ohne.	Kenntnisnahme
A.1.4	IV. Gesundheit Keine Bedenken	Kenntnisnahme
A.1.5	V. Vermessung Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.6	VI. Flurneuordnung Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.7	VII. Landwirtschaft Gegen die o.g. Änderung des Flächennut- zungsplanes gibt es aus landwirtschaftli- cher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich unserer Bedenken und Anre- gungen bei der baulichen Flächeninan- spruchnahme verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Käp- pelematten - 1. BA" vom 19.09.2022.	Kenntnisnahme  Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.
A.1.8	VIII. Forstliche Belange Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.9 A.1.9.1	IX. Belange weiterer Dienststellen Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen Keine Bedenken	Kenntnisnahme
A.1.9.2	ÖPNV Das Amt für ÖPNV des Landkreises Emmendingen weist darauf hin, dass für die ÖPNV-Erschließung in diesem Bereich die Gemeinde Denzlingen selbst verantwortlich ist. Regionalbusse sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
A.1.9.3	Kommunale Abfallwirtschaft Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.9.4	Baurecht Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.9.5	Denkmalschutz Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbe- hörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A.1.10 A.1.10.1	X. Bauleitplanung Planunterlagen, Allgemeines Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Auf die Anmerkung der Regionalverbandes zur Erstellung eines Baulückenkatasters in der Stellungnahme vom 07.06.2023 wird hingewiesen.	Der Gemeindeverwaltungsverband sowie auch die Gemeinde Denzlingen teilen die Relevanz der Bo- denschutzklausel sowie des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung. Daher fanden in den letzten Jahren einige Bebauungsplanverfahren zur Förde-

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		rung der Innenentwicklung statt. Dabei sind insbesondere die Verfahren "Hinter den Binken II" (ca. 18,6 ha – Überplanung eines Baufluchtenplans), "Hinterm Hof" (ca. 0,7 ha – Nachnutzung eines ehemaligen Gärtnereistandortes) zu nennen, die beide 2023 abgeschlossen wurden. Darüber hinaus wurden weitere Bebauungsplanverfahren durchgeführt mit dem Ziel, innerörtliche Nachverdichtungen zu ermöglichen. Ebenso wurden auch größere Nachverdichtungsprojekte im unbeplanten Innenbereich positiv durch die Gemeinde begleitet, beispielsweise zwischen Haupt- und Vogesenstraße oder im Bereich Hindenburgstraße. Im Rahmen der durch die Gemeinde freiwillig angebotenen Bauberatung wird ebenfalls auf eine angemessene Grundstücksausnutzung hingewirkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen konnten bereits einige Baulücken sowohl im Zentrum als auch an Siedlungsrandbereichen geschlossen bzw. als Siedlungsentwicklungspotentiale aktiviert werden. Ein Übersichtsplan über vorhandene Baulücken und die oben genannten Verfahren/Vorhaben wird zur Verfügung gestellt.
A.1.10.2 A.1.10.2	Weiteres Verfahren  1 Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Hierzu wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es "ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zusammenzufassen und diese in einer	
	schlagwortartigen Kurzcharakterisierung	
	zu bezeichnen.	
	Diesen Anforderungen ist nicht genügt,	
	wenn in dem Bekanntmachungstext ledig-	
	lich auf ein artenschutzrechtliches Gut-	
	achten sowie auf den Umweltbericht hin-	
	gewiesen wird, die in letzterem enthalte-	
	nen umweltbezogenen Informationen	
	aber nicht mit einer themenbezogenen	
	Kurzcharakterisierung bezeichnet wer-	
	den"	
	Wie eine solche Zusammenfassung im	
	Einzelnen auszusehen hat, hängt wesent-	
	lich von den jeweiligen Umständen des	
	Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob	
	die bekannt gemachten Umweltinforma-	
	tionen ihrer gesetzlich gewollten Anstoß-	
	funktion gerecht werden. Das kann im	
	Einzelfall bereits bei einer schlagwortarti-	
	gen Bezeichnung behandelter Umwelt- themen der Fall sein. Abstrakte Bezeich-	
	nungen reichen aber dann nicht aus,	
	wenn sich darunter mehrere konkrete	
	Umweltbelange subsumieren lassen. In	
	diesem Fall bedarf es einer stichwortarti-	
	gen Beschreibung der betroffenen Be-	
	lange und unter Umständen sogar eine	
	Kennzeichnung der Art ihrer Betroffen-	
	heit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthal-	
	tene Liste von Umweltbelangen kann	
	hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine	
	Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzu-	
	machenden Umweltinformationen stets	
	nur den konkret vorliegenden Stellung-	
	nahmen und Unterlagen entnommen	
	werden können.	
A.1.10.2	.2 Es wird darauf hingewiesen, dass	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
	die Bekanntmachung in allen Gemeinden	
	des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist	
	in der öffentlichen Bekanntmachung zur	
	Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die	
	öffentliche Auslegung der Unterlagen darf	
	für den Bürger nicht unzumutbar er-	
	schwert werden. Aus diesem Grund emp-	
	fehlen wir, die Unterlagen in allen Ge-	

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag				
	meinden des Verbandes auszulegen. Hie-					
	rauf ist in der öffentlichen Bekanntma-					
	chung dann ebenfalls hinzuweisen.					
A.1.10.2.	3 Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Alle benach-				
	die Stellungnahmen der Behörden und	barten Städte, Gemeinden und Verbände wurden				
	sonstigen Träger öffentlicher Belange, de-	zur frühzeitigen Beteiligung beteiligt.				
	ren Aufgabenbereich durch die Planung					
	berührt werden kann, einzuholen. Dies					
	bedeutet, dass diejenigen Träger zu betei-					
	ligen sind, die möglicherweise berührt					
	sein können. Von einer Beteiligung darf					
	nur dann abgesehen werden, wenn das					
	"Berührtsein" mit ausreichender Sicher-					
	heit auszuschließen ist. Wir bitten hier					
	insbesondere um Prüfung, ob alle angren-					
	zenden Gemeinden und Verbände be-					
	rührt sein können und ggf. vollständige					
	Beteiligung der betreffenden Stellen.					
A.1.10.2.	4 Im Rahmen der nächsten Beteili-	Kenntnisnahme und Berücksichtigung				
	gungsstufe wird um die Übersendung der					
	Ergebnisse der Behandlung der im Rah-					
	men der frühzeitigen Beteiligung einge-					
	gangenen Stellungnahmen der Träger öf-					
	fentlicher Belange gebeten. Dies kann					
	auch in elektronischer Form erfolgen.					
A.1.10.2.	5 Bei Änderung des Bauleitplanes	Kenntnisnahme und falls erforderlich Berücksichti-				
	nach der Offenlage ist § 4a Abs. 3 BauGB	gung				
	zu beachten. Unter Umständen ist eine					
	zweite Offenlage durchzuführen. Bei ei-					
	ner eingeschränkten neuen Offenlage					
	sind die Veränderungen gegenüber der 1.					
	Planung kenntlich zu machen.					
A.2	Pogiorungenräsidium Eroihurg – Poforat 2	1 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz				
A.2	(Schreiben vom 06.06.2023)	1 – Raumorumung, Baurecht, Denkmaischutz				
A.2.1	Die geplante Änderung der FNP-Darstel-	Kenntnisnahme				
	lung halten wir zur Umsetzung des städte-					
	baulichen Konzeptes, das dem Bebau-					
	ungsplan "Käppelematten – 1. BA" zu-					
	grunde liegt, für folgerichtig.					
A.2.2	Hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs	   Kenntnisnahme				
	bestehen im Ergebnis aufgrund der über-					
	schaubaren Flächengröße (ca. 0,8 ha) der					
	in Wohnbaufläche umzuwandelnden					
	Mischbaufläche und vor dem Hintergrund					
	der städtebaulich sinnvollen Nachnutzung					
	des ehemaligen Autohauses keine Beden-					
	ken. Eine detaillierte Bedarfsberechnung					
	Seite 8					

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3	ist daher nicht erforderlich. Im Sinne der Vollständigkeit bitten wir dennoch, in der Begründung kurz auf den Wohnbauflächenbedarf und die Auswirkungen der Reduzierung der gemischten Baufläche (und damit Reduzierung des gewerblichen Anteils) in der Gemeinde Denzlingen einzugehen.  Nach unserer Information wurde ein Teil der südlich angrenzenden Mischbaufläche im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Waldkircher Straße – 2. BA" nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Wohnbaufläche berichtigt. Wir bitten, die Plandarstellung entsprechend zu aktualisieren.	Die Begründung wurde entsprechend erweitert.  Die Plandarstellung wurde aktualisiert.
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Landesan (Schreiben vom 31.05.2023)	nt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.3.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrbbw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren ist erfolgt.
A.3.2	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren ist erfolgt.  Der parallel aufzustellende Bebauungsplan berücksichtigt dies. Moore etc. sind nicht betroffen.

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Nr.	u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.  Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Beschlussvorschlag
A.3.3	Mineralische Rohstoffe Gegen die geplante Änderung des Flä- chennutzungsplans bestehen von roh- stoffgeologischer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
A.3.4	Grundwasser  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Auf die Lage des Planvorhabens innerhalb der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG Mauracherberg - Teninger Allmend" (LUBW Nr.: 316-360) wird hingewiesen.  Aktuell findet im Plangebiet keine Bear-	
A.3.5	beitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.  Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Kenntnisnahme

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
A.3.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
A.4	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 05.05.2023)	
A.4.1	Im Bereich des FNP "Westliche Käppelematten" liegt ein Verbandssammler des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht. Er hat einen Durchmesser von DN400 mm und besteht aus Stahlbetonrohren. Der Kanal fördert die gesamten Abwässer der Gemeinden Glottertal und Heuweiler und ist statisch für eine Belastung SLW30 und die vorhandene Überdeckung ausgelegt. Grundsätzlich ist der Kanal durch einen Schutzstreifen geschützt und darf innerhalb dessen Grenzen nicht überbaut werden (Gebäude, Schuppen, Garagen, Bäume), die Schächte müssen jederzeit für Wartungsarbeiten, Inspektions- und Reparaturarbeiten anfahrbar sein, auch mit großen Spülfahrzeugen. Anbei erhalten Sie eine Übersicht mit den betroffenen Kanalabschnitten und den zugehörigen Schutzstreifen. Bei Einhaltung der genannten Bedingungen ist seitens des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht nichts zu veranlassen.	Eine Überbauung an der betroffenen Stelle wird nicht in zeitlich direktem Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung, sondern erst in einem nachrangigen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Wie dabei mit dem AZV-Sammler umgegangen werden soll, wird zu gegebener Zeit mit dem AZV abgestimmt.

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	(Schreiben vom 10.05.2023)	
A.5.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt	Kenntnisnahme
A.5.2	Stellung: Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Weitere Anmerkungen sind von Seiten Telekom nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Dies wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren "Käppelematten – 1. BA" berücksichtigt.
A.6	Energieversorgung Denzlingen GmbH & C (Schreiben vom 16.05.2023)	o. Netz KG
A.6.1	Wir verweisen hier auf das laufende B-Planverfahren "Käppelematten – 1. BA" und das entsprechende Schreiben der SWE vom 09.09.2022. Bezüglich der Platzierung der neuen Trafostationen und der neu zu verlegenden Kabeltrassen sind wir bereits mit dem Bauamt der Gemeinde Denzlingen im Kontakt.	Kenntnisnahme
A.7	Landesnaturschutzverband BW, Arbeitskr (Schreiben vom 01.06.2023)	reis Emmendingen
A.7.1	Die Stellungnahme erfolgt namens des LNV mit seinen angeschlossenen Verbänden sowie des Bundes für Umwelt- und Naturschutz (BUND).	Kenntnisnahme
A.7.2	Es handelt sich hier um die Umwandlung einer Mischbaufläche zur Wohnbaufläche.	

Stand: 13.03.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	Die Erhebungen und Bewertungen des Umweltsteckbriefes des Büros Lill vom 09. Mai 2023 werden von uns geteilt.		
A.8	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland (Schreiben vom 02.06.2023)	GmbH	
A.8.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme (Hinweis: Es handelt sich um eine Flächennut- zungsplanteiländerung, nicht um eine Baumaß- nahme.)	
A.8.2	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Dies trifft hier nicht zu.	
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 07.06.2023)		
A.9.1	Die Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,8 ha und ändert eine Mischbaufläche zu Wohnbaufläche.  Der Bebauungsplan "Käppelematten - 1.BA" umfasst mehr als 4 ha, insbesondere auch den Bereich der 3. FNP-Änderung, und wird im Parallelverfahren aufgestellt.		
A.9.2	Da durch die 3. FNP-Änderung eine neue Wohnbaufläche von ca. 0,4 ha (hälftig 0,8 ha Mischbaufläche) dargestellt wird, ist der Wohnbauflächenbedarf im Sinne von Plansatz 2.4.1.2 Regionalplan zu thematisieren. Hierbei ist insbesondere darzulegen, dass es sich bei der Gemeinde Denzlingen um	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Hinweis: Es werden die zwischenzeitlich aktualisierten Stala-Daten verwendet.	

Stand: 13.03.2024

Nr. Stellungna	ahmen von	Beschlussvorschlag
einen "Sie delt und d darf im Ra Änderung wohner x ( 70 E/ha Br Dies ist e der Regio chenentwi sätzlich au tierung fü entwicklur Aufgrund ( ten Fläche chenneuar städtebau pelematte senderen begründur A.9.3 Wir weise klausel nac Grundsatz lung hin. U lungspotel men, solltinnerörtlic den. Hierb ben und cen ter) sowie kontaktier Erwerb ver cken durch	edlungsbereich Wohnen" handass der berechnete Flächenbe- ahmen einer punktuellen FNP- bei ca. 4,4 ha liegt (13.700 Ein- 0,45% Zuwachsfaktor x 5 Jahre / ruttowohndichte). rforderlich, um das Verhältnis onalplanung zur Wohnbauflä- icklung der Gemeinde grund- ufzuzeigen und um eine Orien- ir die perspektivische Flächen- ing zu geben. der im Vergleich zum berechne- enbedarf geringen Wohnbauflä- usweisung und aufgrund des lichen Gesamtkonzeptes "Käp- en - 1.BA" kann von einer umfas- regionalplanerischen Bedarfs- ing Abstand genommen werden. In jedoch auf die Bodenschutz- ch § 1a Abs. 2 BauGB sowie den der Innen- vor Außenentwick- Jm vorhandenen Innenentwick- Jm vorhandenen Innenentwick- nzialen mehr Gewicht einzuräu- e ein Konzept zur Nutzung der chen Baulücken entwickelt wer- bei sollten die Baulücken erho- dokumentiert (Baulückenkatas- e die Eigentümer regelmäßig t und beraten werden. Auch ein on brachliegenden Grundstü- h die Gemeinde kann für die Ak- des Innenentwicklungspotenzi-	Der Gemeindeverwaltungsverband sowie auch die Gemeinde Denzlingen teilen die Relevanz der Bodenschutzklausel sowie des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung. Daher fanden in den letzten Jahren einige Bebauungsplanverfahren zur Förderung der Innenentwicklung statt. Dabei sind insbesondere die Verfahren "Hinter den Binken II" (ca. 18,6 ha – Überplanung eines Baufluchtenplans), "Hinterm Hof" (ca. 0,7 ha – Nachnutzung eines ehemaligen Gärtnereistandortes) zu nennen, die beide 2023 abgeschlossen wurden. Darüber hinaus wurden weitere Bebauungsplanverfahren durchgeführt mit dem Ziel, innerörtliche Nachverdichtungen zu ermöglichen. Ebenso wurden auch größere Nachverdichtungsprojekte im unbeplanten Innenbereich positiv durch die Gemeinde begleitet, beispielsweise zwischen Haupt- und Vogesenstraße oder im Bereich Hindenburgstraße. Im Rahmen der durch die Gemeinde freiwillig angebotenen Bauberatung wird ebenfalls auf eine angemessene Grundstücksausnutzung hingewirkt. Durch die vorgenannten Maßnahmen konnten bereits einige Baulücken sowohl im Zentrum als auch an Siedlungsrandbereichen geschlossen bzw. als Siedlungsentwicklungspotentiale aktiviert werden. Ein Übersichtsplan über vorhandene Baulücken und die oben genannten Verfahren/Vorhaben wird zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.4	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen	Kenntnisnahme
	keine weiteren Hinweise, Anregungen	
	und Einwendungen.	

Stand: 13.03.2024

Fassung: Offenlagebeschluss

#### B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

B.1	GVV St. Peter und Gemeinde Glottertal
	(Schreiben vom 04.05.2023)
B.2	Gemeinden Gundelfingen und Heuweiler
	(Schreiben vom 08.05.2023)
B.3	Handelsverband Südbaden e.V.
	(Schreiben vom 22.05.2023)
B.4	Wasserversorgungsverband Mauracherberg
	(Schreiben vom 23.05.2023)
B.5	Stadt Freiburg i. Br.
	(Schreiben vom 25.05.2023)
B.6	badenovaNETZE GmbH
	(Schreiben vom 26.05.2023)
B.7	IHK Südlicher Oberrhein
	(Schreiben vom 26.05.2023)
B.8	Gemeinde Sexau
	(Schreiben vom 30.05.2023)
B.9	Deutscher Wetterdienst
	(Schreiben vom 12.06.2023)

#### C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Es sind keine Stellungnahmen von privater Seite eingegangen.